



Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald und für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen statt.

Die Wahl dauert jeweils von 8.00 - 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Zeuthen ist in 9 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Wahlbezirk-Nr.	Wahlraum	barrierefrei
1206105725720009	Bayrische Viertel - Kita "Kleine Waldgeister" Heinrich-Heine-Straße 5, 15738 Zeuthen	nein
1206105725720010	Seestraße - Sport- und Kulturzentrum Schulstraße 4, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720011	Zentrum - Mehrzweckraum Schulstraße 4, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720012	Hankels Ablage - Bürgerhaus Goethestraße 26b, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720013	Heideberg - Grundschule am Wald - Haupteingang Forstallee 66, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720014	Kienpfuhl - Grundschule am Wald – Nebeneingang Sporthalle, Forstallee 66, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720015	Miersdorf - Jugendclub Dorfstraße 12, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720016	Falkenhorst - Bibliothek Dorfstraße 22, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720017	Miersdorf Zentrum - Kita "Kinderkiste Zwei" Dorfstraße 22a, 15738 Zeuthen	ja

3. Die Briefwahlvorstände (nur für die Wahl für die Gemeindevertretung) treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09.06.2024 um 15.00 Uhr im Spox, Schulstraße 22, 15738 Zeuthen zusammen.

9121 SPOX – Raum 1 Schulstraße 22, 15738 Zeuthen

9122 SPOX – Raum 2 Schulstraße 22, 15738 Zeuthen

9123 SPOX – Raum 3 Schulstraße 22, 15738 Zeuthen

9124 SPOX – Raum 4 Schulstraße 22, 15738 Zeuthen

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass**, Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis**, zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel je Wahl ausgehändigt. Es hängt je ein Muster des Stimmzettels vor den Wahllokalen aus.

Wahl zum Europäischen Parlament:

Jede wahlberechtigte Person hat **eine Stimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald bzw. für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen:

Jede wahlberechtigte Person hat **drei Stimmen**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter Angabe der Wahlvorschlagsnummer die

a) für die **Wahl im Wahlkreis 1 des Landkreises Dahme-Spreewald** zugelassenen Wahlvorschläge für den **Kreistag** bzw. die

b) für die Wahl im **Wahlgebiet Zeuthen** zugelassenen Wahlvorschläge für die **Gemeindevertretung**. Die wählende Person kann für ihre Wahl jeweils **drei Stimmen** vergeben. Sie kann ihre **drei** Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, sie kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter **drei** Kandidaten ihrer Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einem Kandidaten ihrer Wahl **zwei** Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten **ein** Kreuz.

Die wählende Person kann ihre Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge des Wahlvorschlages gebunden zu sein; sie ist aber auch berechtigt, ihre Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass je Wahl nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig. Die Kennzeichnung ist so anzubringen, dass die Zuordnung zu einem Bewerber zweifelsfrei erkennbar ist. Sollten weniger als drei Stimmen vergeben worden sein, so sind die nicht vergebenen Stimmen ungültig.

5. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, der durch das Einwohnermeldeamt Eichwalde ausgestellt wurde, können

a) bei der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Dahme-Spreewald

b) bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 1 des Landkreises Dahme-Spreewald

c) bei der Wahl für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Gemeinde Zeuthen oder durch Briefwahl teilnehmen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Einwohnermeldeamt Eichwalde als Teil der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag je Wahl beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf dem jeweiligen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zeuthen, 16.05.2024

gez. Martens
Bürgermeister